

Entschließung des Europäischen Parlaments: Auszug zur Komitologie (24. Oktober 1996)

Legende: Entschließung vom 24. Oktober 1996 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 - Einzelplan III - Kommission. Das Parlament äußert sich über das Ausschusswesen.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG). 18.11.1996, n° C 347. [s.l.]. "Entschließung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 - Einzelplan III - Kommission", p. 125.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_europaischen_parlaments_auszug_zur_komitologie_24_oktober_1996-de-286d234b-1e5e-46c9-b7f6-367b300acf69.html



Publication date: 15/09/2016

Entschließung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 – Einzelplan III – Kommission

A4-0310/96

Das Europäische Parlament

[...]

Komitologie

72. nimmt die im Anschluß an seine Verhandlungen mit dem Rat und der Kommission abgegebenen Zusagen der Kommission zur Komitologie zur Kenntnis; verweist darauf, daß – über die bereits vereinbarten Punkte hinaus – folgende Regelungen vorgesehen sind:

- a) um es über die Arbeit der Durchführungsausschüsse auf dem laufenden zu halten, übermittelt die Kommission ihm rechtzeitig vor den Beratungen im Ausschuß die mit Anmerkungen versehenen Tagesordnungen jeder Sitzung von Verwaltungs- und Regelungsausschüssen;
 - b) die Kommission übermittelt ihm die Ergebnisse der Abstimmungen in den Verwaltungs- und Regelungsausschüssen (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen);
 - c) die Kommission fordert von sämtlichen Mitgliedern von Verwaltungs- und Regelungsausschüssen, die keine öffentlichen Bediensteten sind, bei ihrer Ernennung die Unterzeichnung einer Erklärung, daß kein Konflikt zwischen ihrer Ausschußmitgliedschaft und ihren persönlichen Interessen besteht; sollte sich im Zuge der Arbeit des Ausschusses ein solcher Konflikt ergeben, unterrichten sie den Ausschußvorsitzenden darüber und nehmen nicht an der Debatte über das betreffende Thema teil; der Ausschußvorsitzende wird daran erinnern, daß diese Verpflichtung für sämtliche Mitglieder gilt;
 - d) wollen das Parlament oder ein Ausschuß des Parlaments an der Debatte über bestimmte Punkte, die auf der Tagesordnung eines Ausschusses stehen, teilnehmen, unterbreitet der Vorsitzende den Antrag dem Ausschuß, der einen Beschluß fassen kann; gibt der Ausschuß dem Antrag nicht statt, muß der Vorsitzende Gründe für den Beschluß angeben; das Parlament kann beantragen, daß solche Gründe öffentlich bekanntgegeben werden;
73. beauftragt seine Ausschüsse, dieser neuen Vereinbarung Rechnung zu tragen, damit sie die Aktivitäten der Durchführungsausschüsse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufmerksam verfolgen können; beauftragt seinen Ausschuß für Geschäftsordnung, die Frage zu prüfen, ob sich diese neue Vereinbarung in irgendeiner Weise auf die Geschäftsordnung auswirken könnte;
74. beschließt, nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Regierungskonferenz zum Problemfeld Transparenz und Offenheit noch einmal auf diese Angelegenheit zurückzukommen, und wird in der Zwischenzeit den Rat darauf ansprechen;

[...]